

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/2647 –

Mobilität im ländlichen Raum: verzögerte Bearbeitung eines AST-Zuschussantrages und unrichtige Aussage aus der Staatskanzlei gegenüber einer Bürgerin

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/2647 – vom 23. März 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 20. Mai 2015 hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell beim LBM Koblenz einen Zuschussantrag für die Durchführung eines Anrufsammeltaxi-Systems (AST) gestellt. Dieser wurde am 6. August 2015 abgelehnt mit der Begründung, dass die ADD Trier angeblich eine negative Stellungnahme abgegeben habe. Tatsächlich aber hatte die ADD dem LBM gegenüber mit Schreiben vom 1. Juni 2015 festgestellt, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das in einem Verständigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sei.

Trotz fristgerecht erhobenem Widerspruch und trotz mehrmaliger Erinnerung an den Vorgang und verschiedener Gespräche ist bis heute keine Bewilligung erfolgt.

Auf eine Bürgerbeschwerde, die ihre Ursache im Unverständnis für das vermeintlich durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell verzögerte Verfahren hat, teilt die Staatskanzlei am 6. August 2016 der Bürgerin mit, dass „dem Landkreis [...] die beantragte Landesförderung [...] für das Jahr 2016 und die Folgejahre gewährt werde“.

Trotz erneuten Nachfragen der Kreisverwaltung in der Staatskanzlei, beim LBM sowie im Wirtschaftsministerium liegt bis heute kein Förderbescheid vor. Hingegen schickt der LBM mit Datum vom 25. Januar 2017 eine Ankündigung zur Abhilfe des Widerspruchs, jedoch verbunden mit Auflagen, die völlig am Sachverhalt vorbeigehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie konnte es passieren, dass der Förderantrag der Kreisverwaltung mit der Begründung einer negativen Stellungnahme abgelehnt wurde, obwohl eine solche nachweislich gar nicht existent war?
2. Warum ist, trotz Hinweis durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell, auf diesen Umstand keine zeitnahe Korrektur der Entscheidung erfolgt?
3. Wann wird der angekündigte positive Förderbescheid nun bei der Kreisverwaltung eingehen?
4. In welcher Form wird die Staatskanzlei die der Bürgerin gegenüber getätigte unrichtige Aussage richtigstellen und eine korrekte Darstellung des Verfahrensablaufes vornehmen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das in der Kleinen Anfrage angesprochene Schreiben vom 20. Mai 2015 bezieht sich auf die Förderung des zweiten Betriebsjahres des Anruf-Sammeltaxis (AST) Ulmen/Kaisersesch. Zu diesem Verkehrsangebot konnte wegen der Erforderlichkeit der Weiterführung eine Bewilligung erfolgen. Das AST Hunsrück/VG Zell wurde durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) als neue Maßnahme unter Hinweis auf die wirtschaftliche Situation des Landkreises und auf das fehlende Konzessionsrecht zunächst abgelehnt.

Zum Zeitpunkt der Ablehnung des Förderantrages lagen unterschiedliche Stellungnahmen der ADD zu verschiedenen Anträgen des Landkreises Cochem-Zell vor. Sowohl bei dem AST Ulmen/Kaisersesch wie auch bei dem AST Hunsrück/VG Zell hatte die ADD die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) gefordert.

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG dürfen zweckgebundene Finanzausweisungen für Investitionen im Bereich öffentlicher Verkehre nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitions- und Folgekosten ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Hiervon sind Ausnahmen zugelassen, wenn das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für die Förderung zuständigen Ministerium, hier dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), aus dringenden Gründen des Gemeinwohls die Investition für notwendig erklärt hat.

b. w.

Im Rahmen der dafür erforderlichen Abstimmungen hat das Finanzministerium zwischenzeitlich festgestellt, dass das Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG nur für Investitionen, nicht aber für den hier in Rede stehenden Betriebskostenzuschuss gilt. Darüber hinaus konnte geklärt werden, dass der Landkreis in seinem Haushalt die für den kommunalen Eigenanteil erforderlichen Finanzmittel bereits eingestellt hat.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach Klärung der Rechtsfragen zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem MWVLW zu der Fördermaßnahme konnte durch die Staatskanzlei auf die Eingabe einer Bürgerin geantwortet werden, dass dem Landkreis die beantragte Förderung durch den LBM gewährt wird.

Da die Gewährung von finanziellen Zuwendungen stets voraussetzt, dass alle Vorschriften erfüllt sind, hängt die Erteilung des Förderbescheids für das AST Hunsrück/VG Zell letztlich noch davon ab, dass dem vom Landkreis geplanten Anruf-Sammeltaxi eine Konzession gemäß dem Personenbeförderungsgesetz erteilt wird. Damit der Landkreis und das beteiligte Verkehrsunternehmen Planungssicherheit erhalten und förderunschädlich mit dem Vorhaben beginnen können, wurde der Kreisverwaltung mit Bescheid des LBM vom 25. Januar 2017 eine Förderzusage erteilt und an die Vorlage eines Konzessionsantrages durch das beauftragte Verkehrsunternehmen erinnert.

Sobald Konzessionsrecht gegeben ist, wird der LBM unmittelbar den formalen Bewilligungsbescheid erteilen. Ein entsprechender Konzessionsantrag liegt dem LBM allerdings noch nicht vor.

In Vertretung:
Daniela Schmitt
Staatssekretärin